

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2006

Wien, 1. Juni 2006

Stück 2

- 3104. Mitteilung**
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

- 3105. - 3121. Verordnung**
Änderung von Katastralgemeinden

- 3122. - 3152. Verordnung**
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

- 3153. Mitteilung**
Zeitskala

3104. Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw/polit. Bez/Mag.	VA	BL
3105	Duel	MG Velden am Wörther See	Villach Land	Villach	K
3105	Velden am Wörthersee	MG Velden am Wörther See	Villach Land	Villach	K
3106	Einsiedl	MG Sieghartskirchen	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
3106	Gollarn	MG Sieghartskirchen	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
3107	Erlach	MG Erlach	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	NÖ
3107	Linsberg	MG Erlach	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	NÖ
3108	Gerasdorf	StG Gerasdorf bei Wien	Wien-Umgebung	Wien	NÖ
3108	Kapellerfeld	StG Gerasdorf bei Wien	Wien-Umgebung	Wien	NÖ
3108	Seyring	StG Gerasdorf bei Wien	Wien-Umgebung	Wien	NÖ
3109	Goldgeben	MG Hausleiten	Korneuburg	Korneuburg	NÖ
3109	Hausleithen	MG Hausleiten	Korneuburg	Korneuburg	NÖ
3110	Koppenzeil	StG Zwettl-NÖ	Zwettl	Gmünd	NÖ
3110	Zwettl Stadt	StG Zwettl-NÖ	Zwettl	Gmünd	NÖ
3111	Merzenstein	StG Zwettl-NÖ	Zwettl	Gmünd	NÖ
3111	Waldhams	StG Zwettl-NÖ	Zwettl	Gmünd	NÖ
3112	Oberrosenauer- waldhäuser	StG Groß Gerungs	Zwettl	Gmünd	NÖ
3112	Wurmbrand	StG Groß Gerungs	Zwettl	Gmünd	NÖ
3113	Oberwindhag	StG Weitra	Gmünd	Gmünd	NÖ
3113	St. Wolfgang	StG Weitra	Gmünd	Gmünd	NÖ
3114	Ratzersdorf an der Traisen	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3114	Unterwagram	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
3115	Ernsting	MG Ostermiething	Braunau am Inn	Braunau am Inn	OÖ
3115	Ostermiething	MG Ostermiething	Braunau am Inn	Braunau am Inn	OÖ
3116	Neumarkt Land	StG Neumarkt am Wallersee	Salzburg- Umgebung	Salzburg	S
3116	Neumarkt Markt	StG Neumarkt am Wallersee	Salzburg- Umgebung	Salzburg	S
3117	Aigen	MG Admont	Liezen	Liezen	St
3117	Krumau	MG Admont	Liezen	Liezen	St
3118	Hainzenberg	OG Hainzenberg	Schwaz	Innsbruck	T
3118	Ramsberg	OG Ramsau im Zillertal	Schwaz	Innsbruck	T

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
3119	Hall	StG Hall in Tirol	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
3119	Heiligkreuz II	StG Hall in Tirol	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
3120	Oberaßling	OG Assling	Lienz	Lienz	T
3120	Thal	OG Assling	Lienz	Lienz	T
3120	Unteraßling	OG Assling	Lienz	Lienz	T
3121	Grinzens	OG Grinzens	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
3121	Sellrain	OG Sellrain	Innsbruck-Land	Innsbruck	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

3105. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Duel und Velden am Wörthersee.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Duel (Nr. 75303) und Velden am Wörthersee (Nr. 75318), beide Marktgemeinde Velden am Wörther See, Gerichtsbezirk Villach, politischer Bezirk Villach Land, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5246 - durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes Nr. 5240 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 5241 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermes-

sungsamt Villach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 98/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 13. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4454/2005-728

3106. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Einsiedl und Gollarn.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005,

wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Einsiedl (Nr. 20119) und Gollarn (Nr. 20126), beide Marktgemeinde Sieghartskirchen, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 868/1, 868/2 und 868/3 der Katastralgemeinde Gollarn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Einsiedl eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 496/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5422/2005-728

3107 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Erlach und Linsberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Erlach (Nr. 23407) und Linsberg (Nr. 23420), beide Marktgemeinde Erlach, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend vom neuen dreifachen Grenzpunkt zwischen dem Katastralgemeinden Erlach, Linsberg und Schwarza am Steinfeld, Nr. 7116 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 7230, 7115, 7231, 7232, 7233 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 7234 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GZ P 304/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. April 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4980/2005-728

3108 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gerasdorf, Kapellerfeld und Seyring.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Gerasdorf (Nr. 01708) und Kapellerfeld (Nr. 01709), beide Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5316 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 15627, 11871, 11872, 14323, 15123, 12681, 14523, 15070, 15121, 15120, 14524, 15119, 14525, 15118, 15117, 14526, 15116, 15115, 14527, 15114, 14528, 15113, 14529, 14530, 14531, 14532, 14533, 17922, 15831, 2986, 15657, 3575, 5085, 5668, 5084, 5061 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4930 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 312/2005, einzusehen.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Gerasdorf (Nr. 01708) und Seyring (Nr. 01710), beide Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1388 - durch die jeweils

geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 15035, 15036, 15045, 15046, 15050, 12255, 14300 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 11936 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 312/2005, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4970/2005-728

3109 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. Mai 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Goldgeben und Hausleithen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Goldgeben (Nr. 11108) und Hausleithen (Nr. 11111), beide Marktgemeinde Hausleithen, Gerichtsbezirk Stockerau, Verwaltungsbezirk Korneuburg, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1007/2, 1007/3 und 1009/10 der Katastralgemeinde Hausleithen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Goldgeben einge-

gliedert sowie die Grundstücke 255/4 und 255/6 der Katastralgemeinde Goldgeben von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Hausleithen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 239/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 10. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5743/2005-728

3110 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Februar 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Koppenzeil und Zwettl Stadt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Koppenzeil (Nr. 24337) und Zwettl Stadt (Nr. 24392), beide Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1164/1, 1164/2, 1164/3, 1164/4, 2332/4, 2332/5, 2332/6

und 2332/7 der Katastralgemeinde Zwettl Stadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Koppenzeil eingegliedert werden sowie das Grundstück 148/5 der Katastralgemeinde Koppenzeil von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Zwettl Stadt eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd/Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 712/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4352/2005-728

3111 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Merzenstein und Waldhams.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Merzenstein (Nr. 24345) und Waldhams (Nr. 24384), beide Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1151 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1150, 1149, 1252 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1254 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd, Dienststelle Zwettl, aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 736/2005 und A 737/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. April 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5130/2005-728

3112 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberrosenauerwaldhäuser und Wurmbrand.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Oberrosenauerwaldhäuser (Nr. 24163) und Wurmbrand (Nr. 24188), beide Stadtgemeinde Groß Gerungs, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4436 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 4435, 4434, 4430, 4433, 4432 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4431 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd, Dienststelle Zwettl, aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 686/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 13. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4981/2005-728

3113 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberwindhag und St. Wolfgang.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberwindhag (Nr. 07351) und St. Wolfgang (Nr. 07352), beide Stadtgemeinde Weitra, Gerichtsbezirk Gmünd in Niederösterreich, Verwaltungsbezirk Gmünd, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass das Grundstück 997/2 der

Katastralgemeinde St. Wolfgang von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Oberwindhag eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 220/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5055/2005-728

3114 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Mai 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ratzersdorf an der Traisen und Unterwagram.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ratzersdorf an der Traisen (Nr. 19560) und Unterwagram (Nr. 19599), beide Stadt mit eigenem Statut und Gerichtsbezirk St. Pölten, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1521 der Katastralgemeinde Ratzersdorf an der Traisen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Unterwagram eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 165/2006, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2609/2006-728

3115 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ernsting und Ostermiething.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ernsting (Nr. 40305) und Ostermiething (Nr. 40321), beide Marktgemeinde Ostermiething, Gerichtsbezirk Mattighofen, politischer Bezirk Braunau am Inn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1412/12, 1412/13 und 1414/7 der Katastralgemeinde Ostermiething von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Ernsting eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Braunau am Inn aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. April 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5925/2005-728

3116 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Neumarkt Land und Neumarkt Markt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Neumarkt Land (56313) und Neumarkt Markt (56314), beide Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, Gerichtsbezirk Neumarkt bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 21833 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 18590, 18591, 18592, 18593, 18594

und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 28023 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Salzburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ P 739/2005 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 3. April 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5204/2005-728

3117 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. Mai 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Aigen und Krumau.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Aigen (Nr. 67402) und Krumau (Nr. 67405), beide Marktgemeinde Admont, Gerichts- und politischer Bezirk Liezen, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1211/2 der Katastralgemeinde Aigen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Krumau eingegliedert sowie das Grundstück 655/8 der Katastralgemeinde Krumau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Aigen eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Liezen aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 335/2005 und 336/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 10. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5824/2005-728

3118 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hainzenberg und Ramsberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hainzenberg (Nr. 87109, Ortsgemeinde Hainzenberg) und Ramsberg (Nr. 87114, Ortsgemeinde Ramsau im Zillertal), beide Gerichtsbezirk Zell am Ziller, politischer Bezirk Schwaz, werden entsprechend der Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 8. November 2005, LGBl.Nr. 74, derart geändert, dass das Grundstück 609/3 der Katastralgemeinde Hainzenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Ramsberg eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermes-

sungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 973/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5543/2005-728

3119 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hall und Heiligkreuz II.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hall (Nr. 81007) und Heiligkreuz II (Nr. 81021), beide Stadtgemeinde Hall in Tirol, Gerichtsbezirk Hall (in Tirol), politischer Bezirk Innsbruck-Land, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 782/1, 782/2, 1077/2, 1113/1, 1113/2, 1113/3, 1113/4, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1203, 1209, 1210, 1215, 1216 und Baufl. 1346 der Katastralgemeinde Hall von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Heiligkreuz II eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 521/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5141/2005-728

3120 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberaßling, Unteraßling und Thal.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Oberaßling (Nr. 85023) und Thal (Nr. 85036), beide Ortsgemeinde Assling, Gerichts- und politischer Bezirk Lienz, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3844 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3845, 3846, 3847, 3848, 3849, 3850, 3851, 3852, 3853, 3854, 3855, 3856, 3857 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3858 und - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3941 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3940, 3939, 3938, 3937, 3936,

3935, 3934, 3933, 3932, 3931, 3930, 3929, 3928, 3927, 3926, 3925, 3959, 3958, 3957, 3956 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3955 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Lienz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 275/2005, einzusehen.

§ 2

1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Unteraßling (Nr. 85039) und Thal (Nr. 85036), beide Ortsgemeinde Assling, Gerichts- und politischer Bezirk Lienz, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3954 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3953, 3952, 3951, 4029, 4028, 4027, 4026, 4025, 4024, 4023, 4022, 4021, 4020, 4019, 4018, 4017, 4016, 4015, 4014, 4013, 4012, 4011, 4010, 4009, 4008, 4183, 4182, 4181, 4180, 4179, 4178, 4177, 4176, 4175, 4174, 4173, 4172, 4171, 4170, 4169, 4168, 4167, 4166, 4165, 4164, 4163, 4162, 4161, 4160, 4159, 4158, 4157, 4156, 4155, 4154, 4153, 4152, 4151, 4150, 4149, 4148, 4147, 4146, 4145, 4144, 4143, 4142, 4141, 4140, 4139, 4138, 4137, 4136, 4135 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4134 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Lienz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 275/2005, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5262/2005-728

3121. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. April 2006 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Grinzens und Sellrain.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Grinzens (Nr. 81110, Ortsgemeinde Grinzens) und Sellrain (Nr. 81130, Ortsgemeinde Sellrain), beide Gerichtsbezirk Innsbruck, politischer Bezirk Innsbruck-Land, wird entsprechend der Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 20. September 2005, LGBl.Nr. 71, geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11683 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 11681, 11679, 11642, 11643, 11644, 11645, 11646, 11647, 11648, 11649, 11650, 11625, 11624, 11612, 11611, 7237 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 11610 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 521/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. April 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5296/2005-728

3122. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Diepersdorf, Nr. 51003.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Diepersdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte in der Katastralgemeinde Diepersdorf neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Diepersdorf.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1671/2006-302

3123. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Penzendorf, Nr. 51016.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Penzendorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Penzendorf.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1672/2006-302

3124. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Schachadorf, Nr. 51022.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Schachadorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Schachadorf.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1673/2006-302

3125

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Strienzing, Nr. 51023.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Strienzing wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Strienzing.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1674/2006-302

3126

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wartberg an der Krems, Nr. 51026.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Wartberg an der Krems wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Wartberg an der Krems.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1675/2006-302

3127. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fischlham, Nr. 51205.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Fischlham wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Fischlham.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1676/2006-302

3128. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Forstberg, Nr. 51206.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Forstberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Forstberg.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1677/2006-302

3129 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Grünbach, Nr. 51208.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Grünbach wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Grünbach.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1678/2006-302

3130 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Holzhausen, Nr. 51210.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Holzhausen wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Holzhausen.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1679/2006-302

3131. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Marchtrenk, Nr. 51216.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Marchtrenk wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Marchtrenk.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1680/2006-302

3132. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberschauersberg, Nr. 51220.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Oberschauersberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Oberschauersberg.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1681/2006-302

3133. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Steinhaus, Nr. 51234.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Steinhaus wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Steinhaus.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1682/2006-302

3134. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Höflach, Nr. 62012.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte 62012-05E1, 62012-13A1, 62012-20A1, 62012-25A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2027/2006-302

3135. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hohenbrugg, Nr. 62013.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hohenbrugg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Hohenbrugg.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2026/2006-302

3136. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Krumpendorf, Nr. 72133, Goritschitzen, Nr. 72110, Gurlitsch I, Nr. 72117 und Gurlitsch II, Nr. 72118.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte 72133-27, -29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2005/2006-302

3137 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Goritschitzen, Nr. 72110, Gurlitsch I, Nr. 72117, Gurlitsch II, Nr. 72118, Reifnitz, Nr. 72158 und Waidmannsdorf, Nr. 72195.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte 72110-22, -33, -52, -53, -54, -56

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2004/2006-302

3138 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Gurlitsch II, Nr. 72118, Goritschitzen, Nr. 72110, Gurlitsch I, Nr. 72117, Krumpendorf, Nr. 72133 und Reifnitz, Nr. 72158.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt 72118-3

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2003/2006-302

3139 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Reifnitz, Nr. 72158, Goritschitzen, Nr. 72110, Gurlitsch I, Nr. 72117, Gurlitsch II, Nr. 72118 und Krumpendorf, Nr. 72133.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt 72158-55

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2002/2006-302

3140 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Gurlitsch I, Nr. 72117, Goritschitzen, Nr. 72110 und Reifnitz, Nr. 72158.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt 72117-46

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. März 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2001/2006-302

3141. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Schwand im Innkreis, Nr. 40019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Schwand im Innkreis wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Schwand im Innkreis.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 28. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1913/2006-302

3142. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ruderstallgassen, Nr. 40015.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Ruderstallgassen wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Ruderstallgassen.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 28. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1912/2006-302

3143. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberlamm, Nr. 62022.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Oberlamm wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Oberlamm.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 27. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1888/2006-302

3144. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterlamm, Nr. 62033.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Unterlamm wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Unterlamm.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 27. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1887/2006-302

3145 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Februar 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Magland, Nr. 62019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Magland wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Magland.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 27. Februar 2006

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1886/2006-302

3146 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gösting, Nr. 63112.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Gösting wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Gösting.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2330/2006-302

3147. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großsöding, Nr. 63316.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Großsöding wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Großsöding.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2333/2006-302

3148. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Judendorf-Straßengel, Nr. 63238.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Judendorf-Straßengel wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Judendorf-Straßengel.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2334/2006-302

3149 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchenviertel, Nr. 63243.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kirchenviertel wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kirchenviertel.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2335/2006-302

3150 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kleinsöding, Nr. 63328.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kleinsöding wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kleinsöding.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2336/2006-302

3151. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Andritz, Nr. 63108.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Andritz wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Andritz.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2337/2006-302

3152. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2006 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dobl, Nr. 63209.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 136/2005, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Dobl wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Dobl.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2006

Der Leiter des BEV:

i. V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2329/2006-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

3153 Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des § 1 Abs. 5 der

„Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom
13. Juni 1977 über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßein-
heiten für die Zeit und Frequenz“,

Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1977, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten
Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Pa-
ris, auszugsweise verlaublich:

1 - EARTH ORIENTATION PARAMETERS (IERS evaluation).

The values in this section are samplings of section 2 given at five-day intervals.

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon
2005/06 (0h UTC)		„	„	s	s	0.001“	0.001“

BULLETIN B 216 31 January 2006

Final Bulletin B values.

DEC	5	53709	0.06645	0.39063	-0.648796	-32.648796	-57.0	-2.2
DEC	10	53714	0.06538	0.38970	-0.650520	-32.650520	-57.3	-1.8
DEC	15	53719	0.06416	0.38751	-0.652800	-32.652800	-56.9	-1.7
DEC	20	53724	0.06387	0.38904	-0.655712	-32.655712	-55.5	-2.0
DEC	25	53729	0.06066	0.38697	-0.658743	-32.658743	-55.8	-1.4
DEC	30	53734	0.05491	0.38468	-0.661412	-32.661412	-57.0	-2.0
JAN	4	53739	0.05018	0.38244	0.336786	-32.663214	-56.1	-1.6

BULLETIN B 217 2 March 2006

Final Bulletin B values.

JAN	4	53739	0.05018	0.38244	0.336786	-32.663214	-56.1	-1.6
JAN	9	53744	0.04951	0.38131	0.335326	-32.664674	-57.1	-1.3
JAN	14	53749	0.04867	0.38002	0.333778	-32.666222	-56.3	-2.1
JAN	19	53754	0.05072	0.38074	0.332318	-32.667682	-55.3	-1.3
JAN	24	53759	0.05030	0.38024	0.330221	-32.669778	-56.3	-2.1

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon	
2006		"	"	s	s	0.001"	0.001"	
(0h UTC)								
JAN	29	53764	0.05115	0.38135	0.326324	-32.673676	-56.3	-2.3
FEB	3	53769	0.05025	0.38417	0.322391	-32.677609	-56.7	-2.2

BULLETIN B 218 4 April 2006

Final Bulletin B values.

FEB	3	53769	0.05025	0.38417	0.322391	-32.677609	-56.7	-2.2
FEB	8	53774	0.05153	0.38430	0.317918	-32.682082	-56.6	-2.9
FEB	13	53779	0.05737	0.38409	0.313308	-32.686692	-55.6	-2.6
FEB	18	53784	0.06422	0.38454	0.309230	-32.690770	-55.1	-2.9
FEB	23	53789	0.06768	0.38383	0.304741	-32.695259	-56.0	-3.7
FEB	28	53794	0.07206	0.38293	0.300062	-32.699938	-55.1	-3.5
MAR	5	53799	0.07876	0.38329	0.294361	-32.705639	-56.3	-3.9

Preliminary extension, to be updated weekly in Bulletin A and monthly in Bulletin B.

MAR	10	53804	0.08061	0.38225	0.289352	-32.710648	-55.0	-4.7
MAR	15	53809	0.08362	0.38011	0.285712	-32.714288	-54.7	-3.9
MAR	20	53814	0.09275	0.37814	0.281770	-32.718230	-54.5	-4.8
MAR	25	53819	0.09805	0.37678	0.276821	-32.723179	-54.5	-5.1
MAR	30	53824	0.10146	0.37507	0.270914	-32.729086	-54.3	-4.4
APR	4	53829	0.10399	0.37268	0.265000	-32.735000	-54.9	-5.7
APR	9	53834	0.10587	0.37128	0.259220	-32.740780	-53.9	-5.4
APR	14	53839	0.10731	0.37007	0.254032	-32.745968	-53.9	-4.7
APR	19	53844	0.10841	0.36896	0.249332	-32.750668	-53.9	-5.7
APR	24	53849	0.10940	0.36790	0.245022	-32.754978	-52.8	-6.2
APR	29	53854	0.11034	0.36682	0.241077	-32.758923	-54.1	-5.4
MAY	4	53859	0.11128	0.36571	0.237522	-32.762478	-53.6	-6.4
MAY	9	53864	0.11222	0.36455	0.234356	-32.765644	-53.2	-5.8

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon
2006		„	„	s	s	0.001“	0.001“
(0h UTC)							
MAY 14	53869	0.11315	0.36334	0.231617	-32.768383	-54.4	-5.9
MAY 19	53874	0.11408	0.36206	0.229305	-32.770695	-54.1	-6.2
MAY 24	53879	0.11500	0.36072	0.227444	-32.772556	-53.9	-5.8
MAY 29	53884	0.11586	0.35932	0.226032	-32.773968	-55.1	-6.0

Note. In UT1R, the effects of zonal tides with periods shorter than 35 days are removed ; UT1-UT1R (smaller than 0.0025s in absolute value) should be added after quadratic interpolation of UT1R. Section 2 of this Bulletin gives the daily interpolation of x, y, UT1, duration of day, dPsi, and dEpsilon.

TAI - UTC = + 33 s vom 1. Jänner 2006 bis auf weiteres

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Der Bezugspreis des Amtsblattes für das Vermessungswesen (AVerm) beträgt für ein Abonnement € 14,53. Ein Abonnement umfasst jeweils 250 Seiten (125 Blatt).

Der Einzelverkaufspreis beträgt pro Blatt (2 Seiten) € 0,22; jedoch mindestens € 1,82 für eine Ausgabe des AVerm.

Bestellungen für das AVerm sind an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bibliothek, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien, zu richten (PSK 5 190 001). E-Mail: bibliothek@bev.gv.at

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Schiffamtsgasse 1 - 3,
1025 Wien. Homepage: www.bev.gv.at

Richtung des Amtsblattes: Kundmachungen entsprechend den Weisungen des Vermessungsgesetzes.